

Olivier Mattéoni, Un prince face à Louis XI. Jean II de Bourbon, une politique en procès, Paris (puf) 2012, 407 p. (Le nœud gordien), ISBN 978-2-13-058443-8, EUR 35,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Heribert Müller, Frankfurt am Main

Was hat dieses Buch über einen wenig bekannten Herzog von Bourbon, von dem selbst die französische Geschichtsschreibung bislang eher den Eindruck einer »personnalité parfois effacée« (S. 218) vermittelte, einem deutschen Publikum – und das gilt selbst für die kleine Zunft der Mittelalterhistoriker – schon groß zu sagen? Allenfalls Johanns II. (1456–1488) im Obertitel angesprochene Konfrontation mit Ludwig XI. lässt vielleicht etwas aufmerken, doch gerade dieser König inszenierte so viele Prozesse gegen adelige Gegner (vgl. S. 234 Anm. 2; dem Verfahren gegen Ludwig V. Luxemburg, Graf von St-Pol, galten in den letzten Jahren gleich mehrere Arbeiten: S. 2 Anm. 5), dass man geneigt ist, die Studie nicht zur Kenntnis zu nehmen, denn: »Noch ein Prozess mehr oder weniger, was soll's?« Doch dieser Prozeß macht, wie noch darzulegen, schon einen erheblichen Unterschied aus; zudem rührt er bei aller spezifisch französischen Grundierung an grundsätzlichen Fragen der Souveränität der Krongewalt und deren Verhältnis zu den Fürstentümern; Fragen, die, was die Machtgewichtung anbelangt, zwar unter eher umgekehrten Vorzeichen, so doch prinzipiell in ähnlicher Weise das deutsche Spätmittelalter durchziehen – Kenntnisnahme ist mithin durchaus angesagt. Zudem liefert Mattéoni einmal mehr den Nachweis, wie ertragreich eine (eigentlich nicht mehr so) neue politische Geschichtsschreibung sein kann, die etwa die Sakralisierung von Herrschaft integral einzubeziehen weiß. Und dieses Thema wird obendrein genau an der rechten Stelle einer überlegten Gesamtkonzeption platziert.

Ob bei solcher Form der Präsentation oder angesichts der Kompetenz in der Sache, stets merkt man, wo der Autor sein Handwerk gelernt hat: bei Bernard Guenée, Direktor seiner *thèse (nouveau régime)*, die nach der *soutenance* 1994 unter dem Titel »[Servir le prince. Les officiers des ducs de Bourbon à la fin du Moyen Âge](#)« 1998 im Druck erschien (vgl. Francia 27/I, 2000, S.374-379). Das nun vorliegende Buch war 2008 Teil von Mattéonis *habilitation à diriger des recherches* an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, wo er – an früherer Wirkstätte des Meisters – inzwischen selbst als Professor lehrt. Ein Blick in seine eigenen, hier im Literaturverzeichnis in der Mehrzahl verzeichneten Publikationen, zeigt, mit welcher Breiten- und Tiefenintensität er in den knapp zwei Dezennien von 1994 bis 2012 sein großes Thema, das Fürstentum Bourbon im Rahmen des spätmittelalterlichen Frankreich, weiter erforscht hat. In André Leguai hatte er zwar einen renommierten Vorgänger, allein unseres Autors unermüdliche Archivarbeit im Verbund mit der methodischen und formalen Schulung durch Guenée hat ihn den Leguai so teuren »bourbonischen Staat« umfassender und vor allem differenzierender verstehen lassen. (Unter dem Titel »Les ducs de Bourbon, le Bourbonnais et le royaume de France à la fin du Moyen Âge« präsentierte Mattéoni übrigens 2005 ausgewählte Aufsätze von Leguai; »Leben und Werk des Gelehrten« hat er unmittelbar nach dessen Tod 2000 auf

einem Kongress über das mittelalterliche Herzogtum gewürdigt¹. Schließlich machen der klare Aufbau, die klare Gedankenführung und eine klar-unpräzise Sprache das Studium des Buchs zu einer Lektüre der angenehmen Art: Jedem Kapitel ist eine kurze Hinführung zu den wesentlichen Punkten vorangestellt, die nach deren detaillierter Darlegung in einer »Conclusion« entsprechend vertieft wieder aufgenommen werden; am Ende steht dann eine »Conclusion générale« – das bedeutet wohlgerne an keiner Stelle eine den Leser mit Wiederholungen nervende Schulmeisterei.

In seiner Einleitung (S. 1–17) bietet Mattéoni einen instruktiven Abriss der vor allem auf bourbonischer Seite nicht unproblematischen Quellenlage; dabei betont er sogleich, dass der Herzog »porteur d'un projet politique« (S. 16) war, und – mit Blick auf die Plädoyers des königlichen Advokaten François Hallé im Prozess gegen Bourbon – dass die Auseinandersetzung eine Konfrontation »non seulement de deux pouvoirs, mais aussi de deux conceptions du pouvoir« bedeutete (S. 17). Das erste Kapitel beschreibt dann in bester französischer *histoire-géo*-Tradition die »Espaces de confrontation et enjeux de pouvoir« (S. 19–78). Die Voraussetzungen für eine geschlossene Landesherrschaft waren bei Bourbon eigentlich denkbar ungünstig: Dagegen standen die geographischen Gegebenheiten, die diversen Sprachen und Rechtstraditionen, das Fehlen eines Landesbistums und die ungeachtet ihrer Nachbarschaft von Geschichte und Struktur her recht unterschiedlichen Herzogtümer Bourbonnais und Auvergne sowie die Grafschaft Forez und die Seigneurie Beaujolais, welche zusammen das Fürstentum Bourbon bildeten. Ein kleiner Teil des Beaujolais östlich der Saône gehörte sogar zum Reich (»B. à la part de l'Empire«), wo der Herzog eine eigene Münze in Trévoux besaß. Er ließ das dort geprägte Geld aber im gesamten Fürstentum, also in Frankreich, zirkulieren, wo wiederum der König das Münzmonopol innehatte, der seinerseits vor allem in der 1425 eingerichteten *bailliage* in Montferrand über einen wichtigen Stützpunkt in einer Auvergne verfügte, deren Übergang an Bourbon man in Paris (Parlament!) eigentlich nie akzeptiert hatte. Unter Ludwig XI. verstärkten sich die bis dahin eher latenten Spannungen, als der Monarch Mitglieder der herzoglichen Familie durch Heirat, Besitz und Ämter auf seine Seite zu ziehen trachtete und wiederholt Mitarbeiter und Räte Johanns II. abzuwerben suchte. Finanziell konnte dieser kaum dagegenhalten, denn Bourbon war zwar flächenmäßig das zweitgrößte Fürstentum im Königreich, indes wenig ertragsstark. Und so verlor der Herzog mit Guillaume Hugonet auch einen Amtsträger an Karl den Kühnen, der in dessen Diensten zum burgundischen Kanzler aufsteigen sollte. »Johann Hugonet« wurde dann der Präsident der *chambre des comptes* in Moulins, Jean Pelletier de St-Haon, der im Prozess von 1480 von königlicher Seite am schärfsten angegangen wurde, da man über ihn als Kanzler und Vertrauten des Herzogs diesen selbst treffen wollte.

Mit Rechenkammer und Kanzlei, sodann mit der *lieutenance générale* wie auch der systematischen Sorge um die Archive werden im zweiten Kapitel (S. 79–158) die wichtigsten Instrumente für eine auf Intensivierung und Zentralisierung von Administration, Justiz und Finanzwesen ausgerichtete Reformpolitik analysiert, die ein Apparat kompetenter Amtsträger zu realisieren hatte. Meist handelte es sich dabei um durch Studium (auch) in Italien und durch Doktorat ausgewiesene, oft aus dem

¹ Vgl. [Le Duché de Bourbon des origines au Connétable, suivi d'un extrait du Désastre de Pavie, de Jean Giono, Saint-Pourçain-sur-Sioule 2001](#), S. 13–17.

benachbarten Lyon stammende Legisten. Die entsprechenden Ordonnanzen und Instruktionen setzen in der zweiten Hälfte der 60er Jahre ein und nehmen 1473/74 merklich zu (vgl. S. 151) – genau seit jener Zeit aber ist Johann II. nicht mehr im königlichen Rat anzutreffen, was Mattéoni vermuten lässt, die nunmehrigen Maßnahmen seien auch eine Antwort auf solche Exklusion gewesen: Der Herzog wollte sein Fürstentum gegen den König unter durchaus königsähnlichem Anspruch zu einer herrschaftsstarken Bastion ausbauen. (Wären dann aber nicht die Reformen eher schlicht der Enttäuschung über die Zurücksetzung am Königshof als der Einsicht in deren sachliche Notwendigkeit entsprungen?)

Den spektakulären Höhepunkt bildeten die im September 1474 promulgierten *Statuta antiqua* für den Forez, Zeugnis einer ehrgeizigen Justizreform, die aus unklaren Gründen jedoch nur auf diese Grafschaft beschränkt blieb, wie es auch nie zur Einrichtung einer für das gesamte Fürstentum zuständigen Appellationsinstanz kam und auch nie, wie beabsichtigt, ein alle Archive er- und umfassendes Generalinventar erstellt wurde (wobei der Grundgedanke, dass solch vollständige Erschließung aller Archivalia die unerlässliche Grundlage für eine erfolgreiche Regierungstätigkeit sei, ja durchaus treffend war). Offensichtlich vermochte auch der Juristenkreis um den Herzog solche – aus seiner zentralistischen Sicht – defizitären Punkte nicht zu beseitigen: Fakten, die der Verfasser durchaus sieht, aber m. E. nicht unbedingt betont. Ihn interessiert vielmehr vor allem die Konsequenz, mit der Johann II. sein »antiludovizianisches« Reformprogramm verfolgte. Dazu gehörte auch die politisch-religiöse Seite der Justizmaßnahmen, wie sie sich am deutlichsten in der Gesetzgebung gegen Blasphemie (1475) spiegelt: Das hatte keiner seiner Vorgänger getan, das war Königssache, mithin: »pour Jean II, [...] c'était ›royaliser‹ sa stature« (S. 149). Auch seine und seiner ersten Gattin Stiftung einer täglichen Messe zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis in dem von ihm als Haus- und »Hauptstadt«-Kirche praktisch neu errichteten Marienstift in Moulins war ein solches »Alleinstellungsmerkmal«, was auch für den mit Nachdruck belebten Kult des hl. Ludwig gilt (bei dem sich das Königtum selbst, wie wir seit Colette Beaune wissen, ja keineswegs hervortat; S. 214).

Dies ist nun Thema – es gilt an die logische Statik des Aufbaus der Arbeit zu erinnern – eines dritten Kapitels, »*Beata stirps. La sacralisation de Bourbon au temps de Jean II*« (S. 159–215), das also vom »ideologischen« Fundament dieser Maßnahmen handelt. Dem diente nun zum einen ein nachhaltiger Marienkult in allen Landesteilen, besonders aber zu Moulins, dessen Stift der Herzog obendrein zur Nekropole seines Hauses machte, was ihm hohe Amtsträger auf der Suche nach einer Grabstätte folgen ließ. (Unklar muss bleiben, ob solch vielfache Aufwertung auch den Versuch einer Erhebung von Moulins zum Landesbistum einschloss; vgl. S. 206f.) Die Verehrung Marias ist nun alles andere als originell, doch könnte man darin nicht auch eine Entgegnung auf den schon Züge einer veritablen »mariolâtrie« (S. 211) annehmenden Marienkult Ludwigs XI. sehen? Vor allem aber sollte durch die verstärkte Ludwigsverehrung, durch den Kult des eigenen Vorfahren besagte Sakralisierung des Hauses Bourbon fundiert werden, ob es sich nun um die diversen *saintes chapelles* in Johannes' Herrschaften wie etwa in Bourbon-l'Archambault, der namengebenden Wiege der Dynastie, und in seiner eigenen Residenz handelte oder aber um den Frontispiz seines Exemplars von *De regimine principum*, auf dem der Herzog sich betend vor seinem Hausheiligen abbilden ließ (BNF, ms. lat. 6482;

vom Verfasser als Umschlagbild gewählt). Und mochte der heilige Ahn nicht auch als Modell des *souverain réformateur* dienen, mit Blick etwa auf die Justizreform und die Gesetzgebung gegen die Blasphemie?

Logisch und unerbittlich läuft alles auf den Showdown und damit hier auf das vierte Kapitel »Le procès de 1480. Une leçon de souveraineté« (S. 217–292) zu. Dabei hatte der Prozess durchaus schon Vorläufer vor dem Pariser Parlament, so als man sich noch zur Zeit Karls VII. um Besitzungen und Rechte des gestürzten Jacques Cœur im Forez und Beaujolais stritt oder 1464 der Appell eines Vasallen Johanns II. verhandelt wurde. Damals bereits hatte der königliche Prokurator formuliert, was als Leitmotiv über dem Verfahren von 1480 stehen könnte: *En ce royaume, n'y a que ung roy, une couronne et une souveraineté* (S. 226). Insofern hatte der Prozess wie auch zwei weitere, fast zeitgleiche Verfahren 1479/1480 seinen ganz eigenen Charakter: Hier ging es nicht um die Beseitigung eines angeblichen Verräters, es gab auch kein definitives Urteil und keine direkte Bestrafung der angeklagten bourbonischen Amtsträger unter Führung des Kanzlers; hier wurden vielmehr königliche Herrschaftsprinzipien auf den Punkt gebracht, auf beachtlichem intellektuellen Niveau Standortbestimmungen theoretisch fundiert, um zu zeigen, dass »le temps des principautés« (Jean Favier) an ihr Ende gelangt war.

Und dies erweisen insbesondere die beiden sachlich wie rhetorisch brillanten Plädoyers des königlichen Advokaten Hallé (»une éloquence de savoir qui fonde l'autorité«, S. 279 – das erste Plädoyer ist in einem insgesamt sechs Stücke umfassenden Textanhang ediert, S. 311–316). Die Quintessenz lautete, dass jegliche Jurisdiktion im Königreich von der des Monarchen abhängt, dass jede Attacke auf dessen Autorität den Tatbestand des *crimen sacrilegii* (S. 274) erfülle, dass die *prerogatives et droiz royaulx* die Zierblüten einer Königskrone seien, ohne die sie zur bloßen Kopfbedeckung verkäme (S. 289). Mochte es auch ganz konkrete Streitpunkte geben – die besagte herzogliche Münzprägung wurde ebenso thematisiert wie etwa die Ausstellung eigener »lettres de grâces et de rémission« –, so waren sie doch nur Anlass für Grundsätzliches: Über die »vorgeführten« Amtsträger sollte in straffreier Lektion dem Herzog eine Lehre in Sachen königlicher Rechte und Souveränität erteilt werden; »en somme un exercice dramatisé de pédagogie politique destiné à l'un des derniers grands princes du royaume« (S. 289; m. E. kann das am Satzende stehende Fragezeichen entfallen). Wenn Bourbons Anwalt Pierre Michon immer wieder betonte, Fürst und Räte hätten sich stets im Rahmen althergebrachten Rechts bewegt, dann offenbarte dies indirekt auch, wie stark die herzogliche Herrschaft aller Reformpolitik zum Trotz eigentlich noch in feudal-domanialen Traditionen wurzelte – und dass damit der Kampf zwischen Gestern und Heute, zwischen Feudalität und Souveränität entschieden war, was der Verfasser in der »Conclusion générale« anspricht. Als Bestätigung muten die auf den 1.IX.1481 vom König ausgerechnet nach Montferrand in die Auvergne einberufenen »Grands jours« des Parlaments an, die im gesamten Fürstentum – und noch darüber hinaus – die im Vorjahr formulierten Prinzipien in Anwendung zu bringen hatten (S. 297). Bleibt noch die Frage, ob der Herzog mit seiner gerade bei einem Herrscher wie Ludwig XI. zwangsläufig als antiköniglich aufgefassten Reformpolitik unter, wie gesagt, königsähnlichem Anspruch Weitergehendes intendierte. 1474 hatte der Offizial von Le Puy nämlich erklärt, Frankreich werde

keinen Frieden finden *jusques a ce que il y eust ung roy qui fust descendu de la droicte ligne du roy saint Loys, et que ce seroit des enffans de la maison de Bourbon* (S. 299). Doch wäre wirklich konkrete Gefahr für den König in Verzug gewesen, er hätte wohl kaum über Jahre gewartet, und es vor allem nicht im Prozess von 1480 bei einer bloßen Feststellung belassen, wer »Herr im Hause« ist.

Mattéoni hat ein kluges Buch geschrieben, das weit mehr als mit großer Sachkenntnis und in gelungener Komposition Misserfolg und Erfolg bei einer Auseinandersetzung zwischen Bourbon und Königtum im späten 15. Jahrhundert bilanziert, vermag es doch in gelungenem Zusammenspiel von Landes- und Allgemeingeschichte grundsätzliche Entwicklungen und Tendenzen der Zeit aufscheinen zu lassen – ein kluges Buch, das, nochmals sei es betont, darum über Frankreich hinaus Leser verdiente (und darum hier auch so ausführlich präsentiert wurde). Bedauerlich, dass der renommierte, aber offensichtlich sparende Verlag es bei einer recht mediokren Qualität der Abbildungen (z. B. S. 91) beließ und die Bourbonengenealogie (S. 20) wie den gesamten Anmerkungsapparat auf eine Schrift»größe« der Marke Augenpulver reduzierte. Dabei steckt nicht der geringste Teil der Leistung des Autors in den Anmerkungen, die über weite Strecken aus handschriftlichen Quellen gehobenes Material bieten.